

AZ: FD 40_51 Schwarz

Drucksache Nr.: 0669/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Schule und Sport	09.06.2026	Ö	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	17.06.2026	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	23.06.2026	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	24.06.2026	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	30.06.2026	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann/Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

Neufassung der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen, die geförderte Kindertagespflege und die verlässliche Ganztagsförderung an den Schulen mit Primarstufe der Stadt Neumünster

A n t r a g:

Die Neufassung der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen, die geförderte Kindertagespflege und die verlässliche Ganztagsförderung an den Schulen mit Primarstufe der Stadt Neumünster wird beschlossen.

IRIS:

Attraktive schulische Bildungsmöglichkeiten schaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 36501 Tageseinrichtungen für Kinder

Die Anwendung der neugefassten Satzung belastet den städtischen Ergebnishaushalt wie folgt:

2026: ca. 0,5 Millionen Euro
2027: ca. 1,4 Millionen Euro
2028: ca. 1,8 Millionen Euro
2029: ca. 2,4 Millionen Euro
2030: ca. 2,7 Millionen Euro

- Vertraulich – es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor:
 - Personalangelegenheit, die sich auf einzelne Personen bezieht
 - Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
 - Grundstücksangelegenheit
 - Rechtsgeschäft mit Privaten/Unternehmen, deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden
 -

Begründung:

Mit der *Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter* (Anlage 3) setzt das Land Schleswig-Holstein den rechtlichen Rahmen für Beitragserhebungen und -ermäßigungen im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung. Unter Ziffer 4.1 heißt es dort:

„Elternbeiträge dürfen durch den Schulträger in Höhe von bis zu 135 Euro pro Monat pro rechtsanspruchserfüllendem Platz erhoben werden. Die Elternbeiträge werden durchgehend für den gesamten Zeitraum der Anmeldung (Schulhalbjahr oder Schuljahr) erhoben und können sich anteilig an den für die Schülerin oder den Schüler gebuchten Stunden orientieren. (...)“

Mit der Drucksache 0513/2023 DS hat die Ratsversammlung im Juli 2025 beschlossen, für die Inanspruchnahme eines rechtsanspruchserfüllenden Platzes im Maximalangebot Elternbeiträge in Höhe von 135 Euro pro Monat geltend zu machen. Gemäß § 2 Kommunalabgabengesetz muss die Erhebung dieser Beiträge durch die Stadt Neumünster in einer Beitragssatzung festgeschrieben werden.

Die Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (NuKS) bietet bereits einen rechtlich belastbaren Rahmen zur Erhebung, Abrechnung und Administration anfallender Beiträge im Betreuungssystem für Neumünsteraner Kinder. Durch die weit überwiegenden Analogien der Rahmenbedingungen für die verlässlichen Ganztagsbetreuung in Kindertagesstätten und schulischen Primarstufen liegt es nahe, die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Ganztagsbetreuung an den Schulen mit Primarstufe in derselben Satzung zu regeln.

Die NuKS soll wie folgt ergänzt werden:

Der **Satzungstitel** lautet künftig „Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen, die geförderte Kindertagespflege und die verlässliche Ganztagsförderung an den Schulen mit Primarstufe der Stadt Neumünster“.

Die Vorbemerkungen sowie alle weiteren gleichlautenden Textpassagen werden an entsprechenden Stellen analog um den Passus „verlässliche Ganztagsbetreuung“ ergänzt.

Die **§§ 8 – 11 sowie 13 und 14** gelten für die verlässliche Ganztagsbetreuung an den Schulen mit Primarstufe entsprechend.

§ 12 regelt die schulspezifischen Maßgaben, im Einzelnen:

- (1) Die Regelung über die Pflicht zur Erbringung von Kostenbeiträgen und die §§ 8 bis 10 dieser Satzung gelten entsprechend für die verlässliche Ganztagsbetreuung an den Neumünsteraner Schulen mit Primarstufe, soweit nicht im folgenden abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Die Höhe der monatlichen Kostenbeitragshöchstsätze für das Angebot der verlässlichen Ganztagsbetreuung und einer Früh- bzw. Spätbetreuung ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

Begründung: Die monatlichen Kostenbeitragshöchstsätze weichen von der Regelung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab und erfordern daher eine gesonderte

Ausweisung.

- (3) Schulkinder mit einem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung können das Betreuungsangebot auch ausschließlich in den Ferienzeiten wahrnehmen. Der Betreuungsbeitrag pro Betreuungswoche ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung.

Begründung: Diese Option wird landesrichtlinienkonform (Anlage 3) gemäß dort Ziffer 4.1 wahrgenommen. (siehe auch: [schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de) - [Ganztagschule - FAQs](#))

- (4) Ein Mittagsangebot wird bereitgestellt und kann optional dazu gebucht werden. Die zusätzlichen Kostenbeiträge für das Mittagessen richten sich nach den tatsächlich anfallenden Menükosten. Bei Neuberechnungen bzw. Änderungen informiert der Ganztagssträger die Eltern zeitnah.

Begründung: In der Landesrichtlinie (Anlage 3) heißt es unter Ziffer 4.1: (...) *Zusätzliche Beiträge für das Mittagessen, für besondere Veranstaltungen sowie für Angebote, die über den in Ziffer I. 2 benannten zeitlichen Rahmen des rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots hinausgehen, dürfen erhoben werden.*

- (5) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem zwischen Durchführungsträger und Personensorgeberechtigten vertraglich vereinbarten Datum.

Begründung: Maßgeblich ist nicht der offizielle Schuljahres- oder Schulhalbjahresbeginn, sondern gemäß Ziffer 2 der Landesrichtlinie (Anlage 3) der tatsächlich zwischen Durchführungsträger und Personensorgeberechtigten vereinbarte Leistungsbeginn.

- (6) Zur Zahlung der Kostenbeiträge ist/sind verpflichtet
- a) die Eltern/das Elternteil, bei denen/dem das Kind lebt,
 - b) die Personensorgeberechtigten und
 - c) wer sich zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet hat.
- Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

Die konkrete Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der **Anlage 2 der NuKS**.

Begründung: Die Beiträge orientieren sich an dem durch DS 0513/2023 vorgesehenen monatlichen Höchstbeitrag von 135,- € pro Monat für den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung von bis zu 8 Stunden täglich (Mo -Fr 8.00 bis 16.00 Uhr), auch in den Ferienzeiten mit Ausnahme von vier Wochen Schließzeit pro Schuljahr. Das Maximalmodell wird ergänzt um eine geminderte Variante bei der Inanspruchnahme eines Platzes lediglich bis 15 Uhr sowie um die geltenden Beiträge für eine optionale Früh- und Spätbetreuung.

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsätzlich sind die sozialen Ermäßigungen, wie sie in der Sozialstaffelanwendung zum Tragen kommen, gesetzlich festgeschrieben und somit pflichtige kommunale Leistungen, welche in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze und deren Inanspruchnahme steigen. Lediglich für den Anteil der Geschwisterermäßigungen ergeben sich kommunale Spielräume in der Regelungsgestaltung. Dieser Anteil macht

nach aktueller Verwaltungspraxis ca. 25 – 29 % der sozialen Ermäßigungen insgesamt aus.

In der maßgeblichen Landesrichtlinie zur schulischen Ganztagsförderung (Anlage 3) heißt es unter Ziffer 4.1: *Damit Elternbeiträge nicht zum Ausschluss einzelner Schülerinnen oder Schüler führen, stellt der Schulträger eine Geschwisterermäßigung und eine soziale Ermäßigung sicher. Diese muss vorsehen, dass die Elternbeiträge in entsprechender Anwendung von den in § 7 Absatz 1 bis Absatz 3 KiTaG geregelten Kriterien ermäßigt werden beziehungsweise entfallen.*

Aus der durch die Satzungsergänzungen verstetigten Verwaltungspraxis der Geschwisterermäßigungen innerhalb der Kindertageseinrichtungen, innerhalb der verlässlichen Ganztagsbetreuung an den Schulen mit Primarstufe sowie übergreifend zwischen diesen beiden Systemen ergeben sich die oben bezifferten, auf den Rechtsanspruch zurückzuführenden Mehraufwendungen.

Da die Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs den jeweils Personensorgeberechtigten fakultativ obliegt, kann der Wert der tatsächlichen Mehraufwendungen derzeit nur prognostiziert werden. Es wird dabei jedoch davon ausgegangen, dass

- a) 85 % der Anspruchsberechtigten von der Anspruchsoption Gebrauch machen werden und
- b) 51 % der künftigen Anspruchsträger gemäß § 90 SGB VIII durch Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung ganz oder teilweise von einer Beitragszahlung befreit werden.
- c) etwa 58 % der Sozialstaffelkosten im schulischen Rechtsanspruch durch das Land refinanziert werden.

Das bestehende Betreuungssystem im schulischen Ganztage (Hortgruppen, Schulkindbetreuung, Betreute Grundschulen) wurde ganz überwiegend von solventen berufstätigen Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen. Der Rechtsanspruch sieht nun eine vom Elterneinkommen unabhängige Inanspruchnahme vor. Hierdurch ist ein deutlich erhöhtes Belegungsvolumen vorzuhalten, welches in den folgenden drei Schuljahren entsprechend aufwachsen wird.

Ab dem Beginn des Schuljahres 2026 entstehen Mehrbelastungen im Produkt 36101 in Höhe von ca. 0,5 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2026. Im Haushaltsjahr 2027 ist eine zusätzliche Haushaltsbelastung i.H.v. ca. 1,4 Millionen Euro auf die Sozialstaffelanwendung im schulischen Bereich zurückzuführen, im Haushaltsjahr 2028 ca. 1,8 Millionen Euro, im Haushaltsjahr 2029 ca. 2,4 Millionen Euro und im Haushaltsjahr 2030 ca. 2,7 Millionen Euro. Da der Aufwuchs der Kinder in der Schulkindbetreuung durch den Rechtsanspruch dann vollständig für alle Klassenstufen abgeschlossen sein wird, wird die Belastung von ca. 2,7 Millionen Euro ab dem Haushaltsjahr 2030 annähernd stabil bleiben.

Im Auftrag

Tobias Bergmann

Carsten Hillgruber

Oberbürgermeister

Stadtrat

Neumünster, den 19.05.2026
Fachdienst Schule
Im Auftrag

Schwarz

Anlagen:

- Anlage 1:
Nutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen, die geförderte Kindertagespflege und die verlässliche Ganztagsförderung an den Schulen mit Primarstufe der Stadt Neumünster

- Anlage 2:
Synopsis

- Anlage 3:
Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter; Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 4.12.2025